

2992/AB XXIV. GP

Eingelangt am 13.11.2009

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Justiz

Anfragebeantwortung



DIE BUNDESMINISTERIN
FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0221-Pr 1/2009

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2981/J-NR/2009

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher (§ 21 Abs. 2 StGB)“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Im Jahr 2000 waren insgesamt 260, im Jahr 2006 399, im Jahr 2007 435 und im Jahr 2008 449 Personen gemäß § 21 Abs. 2 StGB untergebracht.

Die Aufteilung nach Justizanstalten:

Justizanstalt	2000	2006	2007	2008
Garsten	13	54	59	68
Gerasdorf	7	10	11	13

Graz-Karlau	51	74	73	82
Wien-Mittersteig	126	150	149	140
Stein	42	77	96	106
Schwarzau	1	6	8	14
Feldkirch	1	1	2	2
Göllersdorf	3	10	7	7
Innsbruck	1	0	2	1
Graz-Jakomini	2	2	1	2
Leoben	0	1	2	1
Linz	2	4	6	2
Wien-Josefstadt	5	6	11	7
Klagenfurt	1	1	2	0
St.Pölten	0	0	1	0
Favoriten	2	0	0	0
Ried	1	0	0	0
Wels	0	1	0	0
Salzburg	0	1	2	3
Krems	0	0	3	1
Wr. Neustadt	1	0	0	0
Steyr	1	1	0	0
Gesamt:	260	399	435	449

Zu 2:

Die Darstellung der zugrundeliegenden Delikte (sortiert nach Deliktgruppen) ist den folgenden Tabellen zu entnehmen:

Deliktgruppe	Summe
Gemeingefährliche strafbare Handlungen und strafbare Handlungen gegen die Umwelt	15
Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden	4
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	100
Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt	1
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	40
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	57
Sonstige Delikte	43
Gesamtergebnis für 2000	260

Deliktsgruppe	Summe
Delikte nach SMG	1
Gemeingefährliche strafbare Handlungen und strafbare Handlungen gegen die Umwelt	19
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	169
Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt	4
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	59
Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden	4
Tierquälerei	1
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	108
Sonstige Delikte	34
Gesamtergebnis für 2006	399

Deliktsgruppe	Summe
Delikte nach SMG	1
Gemeingefährliche strafbare Handlungen und strafbare Handlungen gegen die Umwelt	21
Strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege	1
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	187
Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt	5
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	58
Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden	3
Tierquälerei	1
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	121
Sonstige Delikte	37
Gesamtergebnis für 2008	435

Deliktsgruppe	Summe
Gemeingefährliche strafbare Handlungen und strafbare Handlungen gegen die Umwelt	16
Strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege	1
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	196
Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt	5
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	59
Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden	2
Delikte nach SMG	1
Tierquälerei	1
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	128
Sonstige Delikte	40
Gesamtergebnis für 2008	449

Zu 3:

Insassen mit Freiheitsstrafen von bis zu 5 Jahren werden direkt in die Justizanstalt Wien-Mittersteig klassifiziert, um unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils eine forensische Begutachtung durchzuführen. Das forensische Gutachten dient zur Festlegung der therapeutischen Maßnahmen beziehungsweise zur Erstellung einer Empfehlung für den weiteren Vollzugsort. Ansonsten steht die Justizanstalt Wien-Mittersteig für Untergebrachte mit einer ausgeprägten Therapieindikation zur Verfügung.

Insassen mit Freiheitsstrafen von mehr als 5 Jahren werden in die Justizanstalten Stein, Garsten oder Graz-Karlau klassifiziert. Für Frauen steht eine Klassifizierung in die Justizanstalt Schwarzau, für Jugendliche oder dem Jugendvollzug unterstellte Insassen die Justizanstalt Gerasdorf als Vollzugsanstalt fest.

Eine Klassifizierung im Bereich des Maßnahmenvollzuges verfolgt zwei Prinzipien: Einerseits wird auf die Nähe zu den sozialen Kontaktpersonen und dem vorhandenen sozialen Empfangsraum geachtet, andererseits auf die Therapieindikation.

Die Justizanstalt Graz-Karlau steht für Untergebrachte mit dem Schwerpunkt der psychotherapeutischen und sozialtherapeutischen Behandlung zur Verfügung. In der Justizanstalt Garsten liegt der Betreuungsschwerpunkt in der sozialen Rehabilitation. In der Justizanstalt Stein ist vorrangig die Gruppe der als gefährlich eingeschätzten und/oder langstrafigen beziehungsweise geringer motivierten Insassen untergebracht.

Zu 4:

Das Strafvollzugsgesetz sieht für die Klassifizierung eine Mahnfrist von sechs Wochen vor. Diese Frist wird, bis auf besonders gelagerte Einzelfälle, in denen umfassendere Erhebungen durchzuführen sind, eingehalten.

Zu 5:

In den Justizanstalten steht folgendes Ausmaß an Personenstunden für Psychotherapie zur Verfügung:

Justizanstalt	Wochenstunden	Untergebrachte (Stichtag 01.09.2009)	Wochenstunden im Verhältnis
Wien-Mittersteig	41	132	0,3
Stein	35	102	0,3
Garsten	105	65	1,6
Karlau	60	76	0,7
Gerasdorf	11	10	1,1
Schwarzau	10	10	1

Dabei ist zu bemerken, dass unter dem Begriff Psychotherapie sowohl die Stunden externer Therapeuten als auch (Therapie-)Stunden von Justizmitarbeiter/inn/en zusammengefasst sind. Einheiten der Gruppentherapie sind in der Aufstellung nicht erfasst. Neben dem Angebot der Psychotherapie gibt es zahlreiche weitere Behandlungsangebote.

Zu 6:

Die durchschnittliche Dauer der Anhaltung über das Strafende hinaus betrug im Jahr 2000 506 Tage und im Jahr 2008 672 Tage.

Die Darstellung der Deliktgruppen ist der Tabelle zu entnehmen. Diese Daten beziehen sich auf die Insassen, die im angefragten Jahr entlassen wurden.

Gegliedert nach Deliktgruppen:

Delikt	2000	2008	Durchschnittliche Dauer
Delikte gegen die Freiheit	855,50	1.202,67	1.206,63
Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung		1.069,93	1.157,38
Delikte gegen fremdes Vermögen	872,00	-15,29	323,78
Delikte gegen Leib und Leben	-348,00	-536,80	-101,27
Sonstige Delikte	502,08	1.080,33	673,65
Durchschnittliche Dauer	505,84	671,55	726,90

Gegliedert nach Justizanstalten:

Justizanstalt	2000	2008	Durchschnittliche Dauer
Garsten	-122,50	645,00	557,76
für Jugendliche Gerasdorf	340,00	777,50	319,43
Göllersdorf			2.078,00
Innsbruck	-1.563,00		-1.563,00
Wien-Josefstadt			-988,00
Graz-Karlau	557,00	430,00	341,09
Krems			228,00
Leoben	1.000,00	-86,00	457,00
Wien-Mittersteig	720,63	1.055,36	1.036,63
Salzburg		3.197,00	-1.599,50
St. Pölten	262,00	4.837,00	2.549,50
Stein		458,67	1.092,14
Schwarzau	-156,00	197,50	107,80
Durchschnittliche Dauer	505,84	671,55	726,90

Zu 7:

Im Jahr 2000 erfolgten 27, im Jahr 2006 31, im Jahr 2007 41 und im Jahr 2008 26 bedingte Entlassungen.

Zu 8:

Das Bundesministerium für Justiz hat betreffend den Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB mit stationären Nachbetreuungseinrichtungen in Wien und der Steiermark sowie mit Forensischen Nachbetreuungsambulanzen in Wien, Linz, Salzburg, Amstetten, Graz, Klagenfurt, Innsbruck und Vorarlberg Betreuungsverträge

abgeschlossen. Über diese Struktur konnten zwar bis dato alle aus dem Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB bedingt Entlassenen versorgt werden, wobei mitunter eine stationäre Unterbringung durch ambulante Betreuung substituiert wird.

In der Praxis bestanden jedoch in der Vergangenheit Unklarheiten über die Ersatzfähigkeit von Unterbringungs- bzw. Behandlungskosten bzw. deren Grenzen im Lichte der Regelungen des § 179a Abs. 2 StVG. Diese Unklarheiten wurden zwischenzeitig durch eine entsprechende Novellierung des § 179a Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes (StVG) im Rahmen des 2. Gewaltschutzpaketes behoben.

Bedauerlicherweise ist jedoch die Bereitschaft der Bundesländer, deren Zuständigkeit von diesen Maßnahmen ebenfalls tangiert ist, derartige Kosten zu übernehmen und ebenfalls geeignete Betreuungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen, nicht im erforderlichen Ausmaß vorhanden.

Zu 9:

Der massive Anstieg der Verurteilungen gemäß § 21 Abs. 2 StGB seit 1990 ist auf die allgemeine Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes in weiten Teilen der Bevölkerung einerseits sowie auf die erhöhte Wahrnehmung der Staatsanwaltschaften zurückzuführen.

Ein weiterer Grund für den Anstieg der Untergebrachten gemäß § 21 Abs. 2 StGB liegt darin, dass weniger Untergebrachte bedingt entlassen als eingewiesen werden. Diese Tatsache spricht dafür, dass Gerichte vermehrt Einweisungen auch bei Verurteilungen zu einer geringeren Freiheitsstrafe aussprechen. Durch die dadurch entstehende Kumulierung der Insassen wird naturgemäß eine zielgerichtete Behandlung beziehungsweise Betreuung erschwert.

Zu 10 und 11:

Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige werden nach einem eigenen Zertifizierungsverfahren in die von den Gerichtshofspräsidenten geführte Gerichtssachverständigenliste eingetragen. Dabei handelt es sich um eine Personenzertifizierung nach dem Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG), die eine Qualitätsprüfung beinhaltet und sicherstellt, dass nur höchstqualifizierte, integre und zuverlässige Expert/inn/en bei Gericht als Sachverständige verwendet werden. Voraussetzungen für die Zertifizierung sind unter anderem Fachkunde, einschlägige Berufserfahrung, Kenntnisse des Rechtswesens und der

Gutachtensmethodik, die zur Gutachtertätigkeit erforderliche Ausstattung, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und der Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

Bei den Mitarbeiter/innen, die innerhalb des Strafvollzuges Stellungnahmen verfassen, handelt es sich um hochqualifizierte Experten im forensischen Bereich. Die Stellungnahmen der Vollzugsmitarbeiter/innen erfolgen auf Grundlage der vorhandenen Gutachten und entsprechend aktueller wissenschaftlicher Standards. Die Vorgaben solcher Standards ist nicht Angelegenheit des Bundesministeriums für Justiz und ergibt sich aus dem letztgültigen Stand der jeweiligen Wissenschaft.

. November 2009

(Mag. Claudia Bandion-Ortner)